

RICHTLINIE

des Kreises Dithmarschen zur Qualifikation und zum Einsatz „insoweit erfahrener Fachkräfte“ zur Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Anforderung an die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte in Dithmarschen:

An die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte, die entweder

- gemäß der Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen sind
- oder nach § 8 b SGB VIII oder § 4 KKG Personen beraten, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind,

werden folgende Anforderungen gestellt:

- I. (Fach-)Hochschulabschluss/Bachelor oder Masterabschluss in Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Psychologie oder Pädagogik oder verwandter Studienrichtung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung sowie Erfahrung/Auseinandersetzung in/mit Kinderschutzthemen im beruflichen Kontext.
 - Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung in der Jugendhilfe können durch Einzelentscheidung des Fachdienstes Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt des Kreises Dithmarschen gleichgestellt werden.
- II. Teilnahme an einer Fortbildung zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“, die mindestens 48 Präsenzstunden (Zeitstunden) umfasst. Aus dem Zertifikat muss erkennbar sein, dass die beratende Fallarbeit geübt wurde.

Daneben gelten die Ausführungen unter den Punkten 2. und 3. der „Fachlichen Empfehlungen der Verwaltung des Landesjugendamtes Schleswig-Holstein für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätskriterien der insoweit erfahrenen Fachkraft“ (Anlage 1).

Im Kreis Dithmarschen tätige insoweit erfahrene Fachkräfte müssen mindestens 1 x pro Jahr eines der Fortbildungsangebote unter 3. a) oder 3. b) wahrnehmen.

2. Sicherstellung des Beratungsangebots

Über eine Vereinbarung mit dem Kinderschutz-Zentrum Westküste stellt der Kreis Dithmarschen sicher, dass sowohl für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (Anspruch aus Vereinbarung gem. § 8 a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2.) als auch für Berufsheimnisträger (Anspruch gem. § 4 KKG) und für alle anderen Personen, die im Zuge ihrer Berufsausübung auf Kindeswohlgefährdung stoßen (Anspruch gem. § 8 b Abs. 1), eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zeitnah zur Verfügung steht. Für die Bereitstellung von insoweit erfahrenen Fachkräften bei anderen freien Trägern und deren Beratungsleistung werden darüber hinaus keine Kosten übernommen.

Die Fachkräfte des Kinderschutz-Zentrums Westküste erfüllen die Anforderungen an eine insoweit erfahrene Fachkraft über die entsprechenden Richtlinien der Kinderschutz-Zentren, ihre umfangreiche Beratungspraxis und die regelmäßige Praxisreflexion in ihrem Team. Wird die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch genommen, die nicht beim Kinderschutz-Zentrum Westküste angesiedelt ist, liegt es bei der/dem Nachfragenden, das Vorliegen der geforderten Qualifikation zu prüfen.

3. Fortbildungen und Austausch für insoweit erfahrene Fachkräfte in Dithmarschen:

- a) Das Kinderschutz-Zentrum bietet die kostenfreie Teilnahme an einer Interventions-/Supervisionsgruppe für insoweit erfahrene Fachkräfte an (mindestens 3 x, nach Bedarf bis zu 4 x im Jahr)
- b) Das Kinderschutz-Zentrum bietet 1 bis 2 x im Jahr (Dauer ca. 4 Stunden) die Möglichkeit an, die Fachberatung anhand von Fallbeispielen praktisch zu üben.
- c) Das Kinderschutz-Zentrum Westküste bietet in Zusammenarbeit mit dem Kreis Dithmarschen pro Jahr mindestens ein Austauschtreffen für insoweit erfahrene Fachkräfte an.

4. Dokumentation:

- a) Die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Dokumentation des Ergebnisses der Fachberatung verantwortlich. Es werden keine personenbezogenen Daten zu dem Fall erhoben. Es werden jedoch die Daten der beratenden Person und der zu beratenden Institution/Person erhoben und dokumentiert.

- b) Es wird empfohlen, den vom Kinderschutz-Zentrum und dem Fachdienst Sozialpädagogische Hilfe gemeinsam entwickelten Dokumentationsbogen zu nutzen (Anlage 2).
- c) Die Aufzeichnungen zur Dokumentation der Beratung sind für Dritte unzugänglich aufzubewahren.
- d) Die Aufbewahrungsfristen bestimmen sich nach den beim jeweiligen Träger geltenden Regeln.

5. Schlussbestimmungen:

- a) Ausnahmen von den beschriebenen Regelungen sind in Einzelfällen in Abstimmung mit dem Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt möglich.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkraftsetzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinie im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung der Richtlinie am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Richtlinie als lückenhaft erweist.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen

Heide, den 6. April 2016


Dr. Jörn Klimant
Landrat

Anlage 1

Auszug aus den Empfehlungen des Landesjugendamtes:

2. Formale Voraussetzungen einer InsoFa und ihrer Weiterbildung

In der Regel wird die InsoFa eine spezifisch weitergebildete Fachkraft aus der Kinder- und Jugendhilfe sein. Zugangsvoraussetzungen und Qualifizierungsinhalte für die Aus- und Weiterbildung zur InsoFa leiten sich aus ihren Aufgaben und geforderten Kompetenzen ab. Folgende Anforderungen an die Weiterbildung zur InsoFa müssen mindestens erfüllt sein:

a. Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an einer Weiterbildung zur InsoFa

- (Fach-) Hochschulabschluss in Sozialpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften und
- mindestens dreijährige Berufserfahrung sowie Erfahrung in Praxisfällen im Kinderschutz.

Ausnahmen:

Langjährig erfahrene Erzieherinnen und Erzieher in der stationären Jugendhilfe oder in der Psychiatrie können in begründeten Fällen zu den oben erwähnten abschließend aufgezählten Berufsgruppen für die Weiterbildung geeignet sein. Bei erfahrenen Fachkräften, beispielsweise aus dem ASD oder der Kinderschutzfachberatung mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung, kann die Notwendigkeit einer Weiterbildung entfallen. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe zu schließenden Kinderschutzvereinbarung festgelegt werden.

b. Weiterbildungsdauer

Die Weiterbildung sollte mindestens 48 Präsenzstunden (Zeitstunden) umfassen. Die nachgewiesene Fallarbeit mit mindestens 10 Stunden sowie ein zusätzlicher Selbststudienanteil ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung.

c. Weiterbildungsinhalte

Die Weiterbildung sollte folgende Punkte beinhalten:

1. Rechtlicher Rahmen: BKischG, SGB VIII - im Besonderen §§ 8a und 8b SGB VIII, BGB, Datenschutz, Strafrecht, UN-Kinderrechtskonvention
2. Spezielle Kenntnisse über Gefährdungssituationen wie familiäre Risikokonstellationen, Kinder als Betroffene und Akteure von Gewalt
3. Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern, ihre Entwicklungsschritte, Resilienz, Ressourcen
4. Beratung der Fallverantwortlichen/Fachberatung zur Gesprächsführung mit Kindern und mit Eltern, besonders in konflikthaften Situationen, Abwägen und Einschätzen u. a. Diagnostikverfahren und -instrumente, Screeningbögen, Fallverstehen
5. Dokumentation und Reflektion u. a. Dokumentation von Fällen, Reflektion der eigenen Wahrnehmung
6. Die InsoFa nach § 8 a und 8 b SGB VIII: u. a. Rolle, Selbstverständnis, Aufgabenverantwortung, Auftrag, kollegiale Fallverantwortung
7. Kooperation und Koordination im Kinderschutz

8. Kenntnisse vom Hilfesystem, Netzwerkarbeit, Kenntnisse der Rahmenbedingungen, Umgang mit der Meldung einer Kindeswohlgefährdung, allgemeine Verfahrenkenntnisse
9. Fehlerkultur – aus schwierigen Verläufen lernen
10. Umgang mit Verdacht und Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

3. Geforderte fachliche und persönliche Kompetenzen der InsoFa

Um die Aufgaben qualifiziert leisten zu können, sind fachliche Kompetenzen im Kinderschutz notwendig. Die InsoFa besitzt ein klares Verständnis für ihre eigenen Aufgaben, Aufträge und fachlichen Möglichkeiten. Sie hat gute Kenntnisse über die Kontexte der anfragenden Institutionen und anderer Beteiligter.

Sie kann das Fallverstehen fördern und Probleme und Ressourcen herausarbeiten. Sie verfügt über jeweils spezifische Kenntnisse zu einzelnen Kinderschutzfeldern (sexuelle Gewalt, physische Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung, Häusliche Gewalt, Institutionelle Gewalt, Peer-Gewalt, Selbstverletzung, Systemsprenger). Die InsoFa weiß um die Bedingungskontexte von Kindeswohlgefährdungen. Sie weiß um die Dynamiken in gewaltorganisierten Systemen, insbesondere Täter-Opfer-Dynamiken in Familien und Institutionen. Sie hat Kompetenzen, Wissen und Erfahrungen zu Krisen und Resilienz, zum Umgang mit Abwehr, Widerstand und Übertragung und zum Führen schwieriger und konflikthafter Gespräche. Sie beherrscht die Ausgestaltung subjekt-orientierter kindgerechter Settings und Gesprächstechniken.

Die InsoFa kennt die vorhandenen Hilfemöglichkeiten – insbesondere in der Region – gut und weiß um die unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzbereiche der Institutionen. Sie besitzt Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als Partner im Hilfeprozess.

Für die Dokumentation verfügt sie über Bewertungsmaßstäbe und hat Erfahrungen mit Instrumenten der Prozess- und Selbstevaluation. Die InsoFa verfügt nicht zuletzt über Kompetenzen im Umgang mit Fehlern im Fallverlauf und deren Thematisierung (vgl. Tabelle in Anhang III).

Anlage 2

Dokumentationsvorlage für insoweit erfahrene Fachkräfte (INSOFA) im Sinne des § 4 KKG, des § 8 a und des § 8 b SGB VIII

INSOFA: _____

Meldende Person: _____

Institutioneller Hintergrund

- Jugendhilfe (JH)
 - Jugendamt
 - Träger der freien JH (§ 8 a SGB VIII)
- Gesundheitswesen (§ 4 KKG {/§ 8 b SGB VIII})
- Behindertenhilfe (§ 8 b SGB VIII {/§ 4 KKG})
- Schule (§ 4 KKG {/§ 8 b SGB VIII})
- als _____ beruflich mit einem möglicherweise gefährdeten Kind/Jugendlichen in Kontakt gekommen (§ 8 b SGB VIII)
- Privatperson
- _____

Name der Institution:

Kontaktdaten:

Datumsangaben

- Anmeldedatum: _____
- Datum des Erstkontakts _____

Beratungsverlauf

- Hauptthematik im Erstkontakt
 - Fachliche Fragen
 - Gefährdungseinschätzung
 - Fachberatung

 - Zahl der betroffenen Kinder _____
 - Geschlecht und Alter der Kinder _____
- _____

- Einschätzung zur Gefährdung des Kindes/der Kinder nach Erstkontakt
 - keine Gefährdung
 - Gefährdung, die aber nicht unmittelbar Schutzmaßnahmen erforderlich macht
 - Empfohlen, auf die Annahme von Hilfen hinzuwirken
 - Fachberatung angeboten
 - _____
 - Gefährdung durch Eltern/Personensorgeberechtigte, die umgehend Schutzmaßnahmen erforderlich macht
 - Fachberatung angeboten
 - Schutzplan empfohlen
 - umgehende Mitteilung ans Jugendamt empfohlen
 - _____
 - Gefährdung durch Personal von Einrichtungen der Jugend- oder Behindertenhilfe
 - Fachberatung angeboten
 - Information der Eltern/Personensorgeberechtigten empfohlen
 - umgehende Mitteilung an Heimaufsicht empfohlen
 - _____
 - Gefährdung durch (andere) Dritte
 - Information der Eltern/Personensorgeberechtigten empfohlen
 - _____
- Verlauf der Beratung
 - Rechtsbezug: 8 a SGB VIII 8 b SGB VIII 4 KKG _____
 - Ausschließlich Beratung zur Gefährdungseinschätzung
 - Gefährdungseinschätzung und Fachberatung
 - Termine
 - tel. am _____
 - pers. am _____
 - Eckpunkte der Beratung

Abschluss

- Hauptanliegen (Einschätzung bei Beratungsende)

- Gefährdungseinschätzung bei Beratungsende

keine Gefährdung (mehr)

(weiterhin) Gefährdung, die Schutzmaßnahmen erforderlich macht

Empfehlung einer Mitteilung an das Jugendamt die Heimaufsicht

die Eltern _____

- Beendigungsgrund

Berat.-Ziel erreicht Beratung abgebrochen einvernehmliche Beendigung

Datum

Unterschrift